

RS OGH 1997/3/18 1Ob2383/96i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1997

Norm

AußStrG §14 C2d2

ABGB §140 Be

Rechtssatz

In den Rahmen des Ermessensspielraums fällt auch das Argument, das Begehren auf Deckung eines Bedarfs werde auch dann berechtigt sein, wenn ihm zwar kein von den "Momenten der Außergewöhnlichkeit und der Individualität" geprägter Sonderbedarf im eigentlichen Sinn zugrunde liege, die Leistungsfähigkeit des Vaters durch die laufenden Unterhaltszahlungen aber nicht ausgeschöpft sei und überdies die laufenden Unterhaltszahlungen unterhalb des Regelbedarfs liegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2383/96i

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2383/96i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107183

Dokumentnummer

JJR_19970318_OGH0002_0010OB02383_96I0000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at